

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
III B 2 - 30
9025-1045

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Kalte-Grund-Pfuhl im Bezirk Neukölln von
Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

V e r o r d n u n g
zum Schutz des Naturdenkmals
Kalte-Grund-Pfuhl
im Bezirk Neukölln von Berlin
Vom 29.07.2025

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1 und des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

Der in § 2 bezeichnete Pfuhl wird zum Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Kalte-Grund-Pfuhl“ erklärt. Die unmittelbare Umgebung des Naturdenkmals wird in den Schutz mit einbezogen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Kalte-Grund-Pfuhl und seine unmittelbare Umgebung liegen zwischen dem Fischadlerweg, dem Eulenweg und dem Seeadlerweg im Bezirk Neukölln von Berlin, Ortsteil Rudow. Die geschützte Fläche umfasst das Flurstück 172 der Flur 438 und hat eine Größe von etwa 6 081 m².

(2) Das Naturdenkmal und seine unmittelbare Umgebung sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt; die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkante der rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze der geschützten Fläche.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Pfuhl wird geschützt, um dieses naturgeschichtlich wertvolle und seltene eiszeitliche Toteisloch dauerhaft zu erhalten.

(2) Der Schutz der unmittelbaren Umgebung dient der Sicherung des Pfuhls und der Verwirklichung des Schutzzwecks nach Absatz 1.

§ 4

Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals

(1) Die zur Pflege und Erhaltung der geschützten Fläche erforderlichen Maßnahmen werden durch die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in Abstimmung mit der Wasserbehörde festgelegt. Dabei sind die Interessen des

Flächeneigentümers und des Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen, soweit dies naturschutzfachlich vertretbar ist.

(2) Zu den Maßnahmen gehören insbesondere:

1. die Wiesenflächen minimal einmal und maximal zweimal jährlich zu mähen,
2. in Randbereichen zu Gehölzflächen die Entwicklung von Hochstaudensäumen zuzulassen,
3. Hochstaudensäume abschnittsweise alle zwei bis fünf Jahre zu mähen,
4. das Mahdgut von der Fläche zu entfernen,
5. vorhandene Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen,
6. Maßnahmen zur Besucherlenkung, insbesondere im Uferbereich des Pfuhls, zu ergreifen.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere ist es auf der geschützten Fläche verboten:

1. die Uferbereiche des Pfuhls außerhalb des Weges zu betreten,
2. diese zu befahren oder dort Fahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Zelte auf- oder abzustellen, zu zelten oder zu campen,
3. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, den Boden umzubrechen, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln oder Bohrungen vorzunehmen,
4. Anlagen zu errichten, auch solche, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
5. Leitungen und Leitungsanlagen zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder neu zu verlegen oder zu errichten,

6. Handlungen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Pfuhls zur Folge haben, seine Tiefe oder sonstige Gestalt verändern oder den Zufluss von Regenwasser behindern,
7. diese zu verunreinigen oder Gartenabfälle, Grünschnitt oder sonstige Abfälle, Abwasser, Gülle, Jauche, mineralische Düngemittel, andere Nährstoffe oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden oder Materialien dort zu lagern oder einzubringen,
8. zu reiten oder Pferde zu führen,
9. Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen.

(3) Handlungen nach Absatz 2 Nummer 6 und 7 außerhalb der geschützten Fläche sind verboten, wenn sie in das Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung hineinwirken.

§ 6

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen sind zulässig:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 festgelegten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, soweit dies mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist,
3. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln oder anderen Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals oder seiner unmittelbaren Umgebung hinweisen, soweit dies mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist,
4. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und des Gewässers, soweit dies mit der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist.

§ 7

Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 10 oder 20 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine verbotene Handlung vornimmt. Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund des Berliner Naturschutzgesetzes getroffen worden ist. Die weiteren Bußgeld- und Strafvorschriften des Berliner Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes ist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung schriftlich bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

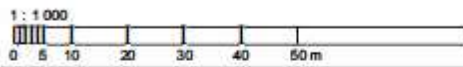
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Karte zu § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz
des Naturdenkmals "Kalte-Grund-Pfuhl"
im Bezirk Neukölln von Berlin

Kalte-Grund-Pfuhl

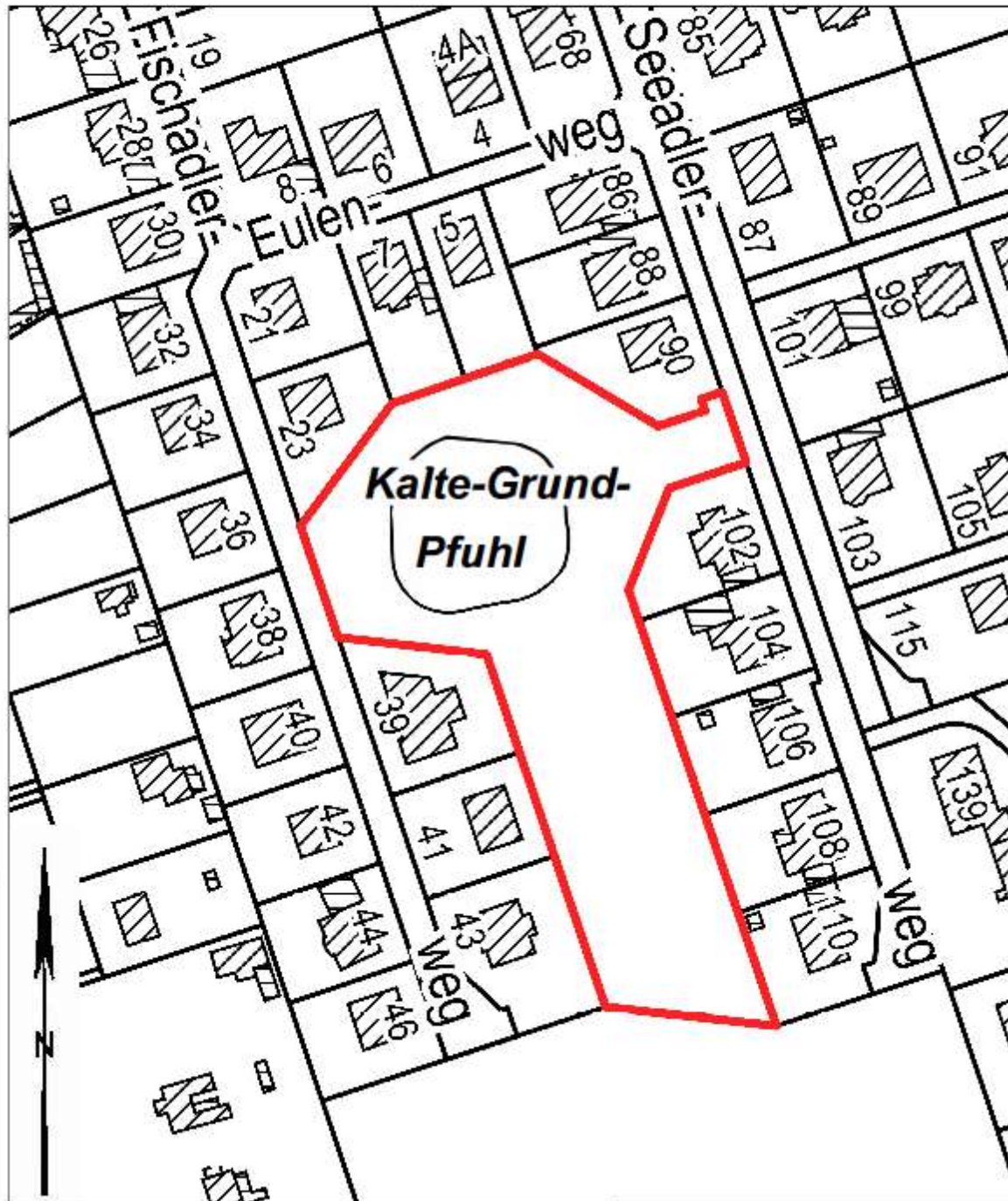


Grenze des
Naturdenkmals



Kartenunterlage: Auszug aus der Karte von Berlin
1 : 5000 (K5), Ausgabe 2019

Gemarkung Rudow, Flur 438, Flurstück 172
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt



A. Begründung:

a) Allgemeines:

Der Kalte-Grund-Pfuhl befindet sich im Schönefeldschen Felde in Neukölln, Ortsteil Rudow.

Er ist ähnlich dem Lolopfuhl als eiszeitliches Toteisloch entstanden. Noch 1831 befanden sich in den „kalten Gründen“ im Schönefeldschen Felde östlich der Waßmannsdorfer Chaussee drei Pfuhe. Ihren Charakter als Feldpfuhle kann man bis ins Jahr 1905 zurückverfolgen, danach erfolgte die Anlage einer Gärtnerei in diesem Bereich. Seit 1926 ist von den ursprünglich drei Pfuhen nur noch der heutige erhalten. In den vergangenen Jahren wurden die Flächen der Gärtnerei als Stadtrandsiedlung mit Einzel- und Doppelhäusern entwickelt, um den dringenden Bedarf an Wohnraum in der sich weiter entwickelnden Großstadt decken zu können.

Am Schönefeldschen Felde zeigt sich exemplarisch die Stadtentwicklung in Berlin und im Bezirk Neukölln, die mit einem Verschwinden dieser Landschaftsform einhergeht. Ursprünglich gab es vermutlich etwa 100 Pfuhe im Bezirk. Mittlerweile sind es nur noch 26, von denen einer der Kalte-Grund-Pfuhl ist. Dieser Rückgang ist zum einen auf die natürliche Verlandung, vor allem aber auf den Eingriff des Menschen durch zunehmende Bebauung zurückzuführen.

Um ein Verschwinden auch des Kalte-Grund-Pfuhls zu verhindern, ist dessen Unterschutzstellung als Naturdenkmal gemäß § 28 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geboten. Die Wiesenflächen, die sich an die Wasserfläche des Kalte-Grund-Pfuhls anschließen, werden als unmittelbare Umgebung zur Sicherung des Pfuhls als Schutzgegenstand und zur Verwirklichung des Schutzzweckes ebenfalls geschützt. Sie erfüllen die Funktion eines Pufferstreifens zwischen dem Pfuhl und den angrenzenden Siedlungsbereichen und sonstigen Freiflächennutzungen. Die Fläche des Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung beträgt 6 081 m², davon nimmt die Wasserfläche ca. 1 054 m² ein. Sie befindet sich in Privateigentum. Der Pfuhl ist im Berliner Gewässerverzeichnis unter der Gewässer-Nr. 583223 geführt, es handelt sich um ein Standgewässer der 2. Ordnung.

b) Einzelbegründung

Zu § 1:

Durch diese Vorschrift wird der Kalte-Grund-Pfuhl zum Naturdenkmal erklärt und seine unmittelbare Umgebung in den Schutz einbezogen.

Zu § 2:

In Absatz 1 werden die Lage der geschützten Fläche und ihre wesentlichen Begrenzungen beschrieben.

Absatz 2 verweist auf eine Karte im Maßstab 1 : 1 000 mit der exakten räumlichen Abgrenzung. Da die Karte Bestandteil der Rechtsverordnung ist, kann auf eine aufwändige verbale Beschreibung des Grenzverlaufs verzichtet werden.

Zu § 3:

Schutzzweck ist die Bewahrung des Pfuhls aus vorrangig naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG.

Zu § 4:

Der in § 3 beschriebene Schutzzweck kann auf Dauer nur erreicht werden, wenn bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturdenkmals und seiner Umgebung erfolgen. Die derzeit erforderlichen Maßnahmen sind in einem städtebaulichen Vertrag geregelt, demzufolge sie von den Flächeneigentümern oder Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

Zu § 5:

Da das BNatSchG keine unmittelbar geltenden Verbote zum Schutz von Naturdenkmalen aufstellt, ist es gemäß § 28 Absatz 2 BNatSchG notwendig, diese in der Schutzgebietsverordnung festzusetzen. Die Generalklausel des Absatzes 1 wird durch die beispielhaften Verbotstatbestände der Absätze 2 und 3 konkretisiert. Die Regelungen sind zum Erreichen des Schutzzweckes unabdingbar und schränken die Nutzung nur im erforderlichen Maß ein.

Zu § 6:

Die Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Handlungen dem Schutzzweck zugutekommen und andere Behörden und Dienststellen auch in Schutzgebieten nicht an der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehindert sind. Die Behörden haben sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen, soweit dabei das Schutzgebiet betroffen ist. Dadurch wird

sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand durchzuführenden Maßnahmen auf den Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden. Inhaltlich sind im Rahmen der Abstimmung die materiellen Voraussetzungen für eine Abweichung von den Verboten nach § 5 zu prüfen, da die Maßnahmen nur dann als ordnungsgemäß angesehen werden können.

Zu § 7:

Diese Regelung dient der Klarstellung des Verhältnisses der Verordnung zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften.

Zu § 8:

Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 4 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) sind in den Schutzgebietsverordnungen auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ordnungswidrigkeitentatbestände aufzunehmen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beruht auf § 27 Absatz 7 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 NatSchG Bln und dient der Rechtssicherheit.

Zu § 10:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 22 Absatz 1 Satz 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), und § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

C. Gesamtkosten:

Die Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Der Erlass der neuen Verordnung hat keine unmittelbaren Kosten zur Folge.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Mit dem Erlass der Verordnung werden auch der Schutz und die Entwicklung des länderübergreifenden Biotopverbundes gestärkt.

F. Auswirkungen auf die Umwelt:

Positiv, weil ein wertvoller Lebensraum mit Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Erholung der Bevölkerung und den länderübergreifenden Biotopverbund geschützt wird.

Im urbanen Raum stellen Kleingewässer äußerst bedeutende Biotope für die städtische Biodiversität dar. Sie bieten wassergebundenen Pflanzen- und Tierarten einen wichtigen Lebensraum. Der Erhalt des Kalte-Grund-Pfuhls folgt daher zudem der Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt durch die Bewahrung wertvoller Reste ursprünglicher und kulturlandschaftlicher Natur.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Etwaige Auswirkungen auf die Einnahmen (Gebühren für Zulassungsentscheidungen) sind nicht quantifizierbar.

Etwaige Auswirkungen auf die Ausgaben sind nicht zu erwarten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Aufgrund des stetig steigenden Nutzungsdrucks auf Grünflächen, Natur und Landschaft im urbanen Raum sowie infolge des Klimawandels werden vom Land Berlin vermehrte Anstrengungen zur Erhaltung solcher Flächen unternommen werden müssen. Die neue Landschaftsschutzgebietsverordnung wirkt hier für den Kalte-Grund-Pfuhl lenkend auf die Nutzungen.

Für die Überwachung und den Vollzug der neuen Verordnung sind Mehrbedarfe bei den Vollzugsbehörden (Bezirksamt Neukölln – untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, Ordnungsamt) absehbar. Diese sind jedoch gegenwärtig nicht bezifferbar und werden Bestandteil der Anmeldung zum Entwurf künftiger Haushaltspläne. Die endgültige Veranschlagung erfolgt im Rahmen der insgesamt für den jeweiligen Haushalt verfügbaren Mittel.

Berlin, den 29.07.2025

Ute Bode

Senatorin für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

§ 22

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

(2) Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht. Die Unterschutzstellung kann auch länderübergreifend erfolgen.

(...)

§ 28

Naturdenkmäler

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

§ 12

Aufstellung und Festsetzung von Landschaftsplänen

(...)

(9) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Absätze 1 bis 8 sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit der Rechtsverordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das den Landschaftsplan festgesetzt hat, geltend zu machen.

(...)

§ 21

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(zu § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Erklärung nach § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Rechtsverordnung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 können abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmte Handlungen von einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 enthalten auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

(...)

§ 27

Verfahren der Unterschutzstellung

(1) Entwürfe von Rechtsverordnungen nach § 21 Absatz 1 sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen und in geeigneten Fällen der Standort des Schutzgegenstands ergeben, den

beteiligten Behörden zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit Karten zum Verständnis der Rechtsverordnung nicht erforderlich sind, brauchen keine Karten gefertigt zu werden.

(2) Die Entscheidung, Einzelobjekte nach den §§ 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes unter Schutz zu stellen, kann vom Bezirksamt mit Zustimmung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats getroffen werden. Das Bezirksamt bereitet in diesen Fällen den Entwurf der Rechtsverordnung vor.

(3) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen werden mit den dazugehörenden Karten für die Dauer eines Monats von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats, in Fällen des Absatzes 2 vom Bezirksamt, öffentlich ausgelegt, soweit nach Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. Gutachten oder sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung über die Unterschutzstellung von Bedeutung sind, sollen mit ausgelegt werden. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für Berlin und auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung sowie in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

(4) Von der Auslegung kann abgesehen werden, wenn die Personen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, bekannt sind und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung und der dazugehörenden Karte innerhalb einer angemessenen Frist einzusehen und Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 findet eine Auslegung nicht statt.

(5) Das des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats, in Fällen des Absatzes 2 das Bezirksamt, prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit. § 11 Absatz 5 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Bezirksamt legt den Entwurf der Rechtsverordnung in Fällen des Absatzes 2 mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats vor.

(6) Werden Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21 Absatz 1 erlassen sind, räumlich oder sachlich nicht unerheblich geändert oder aufgehoben, so gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Bei einer Verletzung der Vorschriften der Absätze 1, 3 bis 5 findet § 12 Absatz 9 entsprechende Anwendung.

§ 56

Ordnungswidrigkeiten

(zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Unbeschadet des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

10. den Verboten des § 28 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern zuwiderhandelt,

(...)

20. einer auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

21. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung getroffen worden ist,

(...)

Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

§ 2

Begriffe

(1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Sport- und Spielflächen,
4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, und Abstellplätze für Fahrräder
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. (...)

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude, Garagen sowie Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Brutto-Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² haben,

6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fassen,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen sowie Wettbüros mit jeweils mehr als 150 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,
9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - a) einzeln für mehr als acht Personen, oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder
 - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 16 Personen bestimmt sind,
10. Krankenhäuser,
11. Wohnheime,
12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,
13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
15. Camping- und Wochenendplätze,
16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

(...)

(7) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen. (...)